

# RS Lvwg 2019/9/2 LVwG-AV-623/001-2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2019

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

02.09.2019

## Norm

BAO §279

KanalG NÖ 1977 §5

KanalG NÖ 1977 §14 Abs4

1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

## Rechtssatz

Auf eine bestimmte Nutzung (oder „Widmung“) des Geschoßes kommt es [im Rahmen einer Beurteilung, ob es sich um ein Kellergeschoß iSd § 5 Abs 3 NÖ Kanalgesetz 1977 handelt,] [...] abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, nicht an. Während daher ein unterirdisches Geschoß auch dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn es zu Wohn- oder Sanitärzwecken genutzt wird, macht eine „kellertypische“ Nutzung ein ganz oder großteils oberirdisches Geschoß nicht zu einem Kellergeschoß. Auf eine bestimmte Nutzung (oder „Widmung“) des Geschoßes kommt es [im Rahmen einer Beurteilung, ob es sich um ein Kellergeschoß iSd Paragraph 5, Absatz 3, NÖ Kanalgesetz 1977 handelt,] [...] abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, nicht an. Während daher ein unterirdisches Geschoß auch dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn es zu Wohn- oder Sanitärzwecken genutzt wird, macht eine „kellertypische“ Nutzung ein ganz oder großteils oberirdisches Geschoß nicht zu einem Kellergeschoß.

## Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Schmutzwasserkanal; Neufestsetzung; Kellergeschoß;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.623.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)